

Reduzierung der Betriebsbereitschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz =
Protection civile, protection de la population, protection des biens
culturels = Protezione civile, protezione della popolazione,
protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **51 (2004)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-369921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHUTZANLAGEN

Reduzierung der Betriebsbereitschaft

BABS. Mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zielt der Bevölkerungsschutz primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Dies hat auch auf die Schutzinfrastruktur Auswirkungen: Schutzanlagen, die rein für den Fall bewaffneter Konflikte vorgesehen sind, werden zwar erhalten, aber in eine reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt.

Schutzbauten werden primär für den Fall des bewaffneten Konflikts erstellt, sollen aber teilweise auch bei Katastrophen und in Notlagen zur Verfügung stehen. Ein bewaffneter Konflikt mit direkten Auswirkungen auf die Schweiz ist zurzeit nur mit einer Vorwarnzeit von mehreren Jahren denkbar. Nach wie vor ist aber weltweit ein grosses Potenzial an ballistischen Fernwaffen mit und ohne Massenvernichtungsmittel vorhanden. Der Einsatz solcher Waffen gegen die Schweiz wird aus heutiger Sicht zwar als wenig wahrscheinlich beurteilt, kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Der Zeitbedarf für die Erstellung von Schutzbauten im Fall eines sich abzeichnenden bewaffneten Konflikts würde deutlich über der heute angenommenen mehrjährigen Vorwarnzeit liegen. Die Schutzbauten haben zudem eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten und erfordern nur geringen Wert-erhaltungsaufwand. Es lohnt sich deshalb, sie zu erhalten.

Schutzanlagen umfassen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler. Sie dienen insbesondere dazu, die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen. Die Kommandoposten dienen der Führung und der Führungsunterstützung. Die Bereitstellungsanlagen stehen für das Personal und für einen Teil des Materials der Formationen der Partnerorganisationen zur Verfügung.

Normale oder reduzierte Betriebsbereitschaft

Nur jene Schutzanlagen, die für die Nutzung bei Katastrophen und in Notlagen und für Ausbildungszwecke benötigt werden, sollen zur sofortigen Inbetriebnahme bereit sein, wie einer Wegleitung (RBB 2004) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) zu entnehmen ist. Diese Schutzanlagen haben in der so genannten *normalen* Betriebsbereitschaft zu stehen. Die übrigen Schutzanlagen sind für die Verwendung im Fall be-

Der Bund zahlt für den Unterhalt von Schutzanlagen einen jährlichen Pauschalbeitrag.

waffneter Konflikte zu erhalten, können aber in eine *reduzierte* Betriebsbereitschaft versetzt werden.

Schutzanlagen mit reduzierter Betriebsbereitschaft sind nicht ständig «auf Knopfdruck» betriebsbereit. In Friedenszeiten werden sie nicht genutzt. Ziel ist es, die Schutzanlagen in der Substanz zu erhalten, dabei aber die periodischen Unterhaltsarbeiten zu minimieren sowie die Energiekosten für den Unterhaltsbetrieb zu reduzieren. Technisch bedeutet dies, dass gewisse Systeme stillgelegt werden sowie Komponenten und Systeme mit einem reduzierten Unterhalt für einen bewaffneten Konflikt funktionsfähig gehalten werden. Beim reduzierten Unterhalt wird ein erhöhtes Risiko von Ausfällen bei Komponenten in Kauf genommen.

Pauschalbeiträge des Bundes

Mit der neuen Gesetzgebung ist der Bund für Schutzanlagen der Organisationen des Bevölkerungsschutzes zuständig. Dies heisst, dass der Bund für die Betriebsbereitschaft der für den Fall bewaffneter Konflikte benötigten Schutzanlagen sorgen muss. Das BABS liefert dazu die technischen und planerischen Grundlagen für die Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden. In Absprache mit dem Kanton entscheidet der Eigentümer – meist die Gemeinde oder Region –, welche Schutzanlagen konkret in welcher Betriebsbereitschaft gehalten werden.

Der Unterhalt ist die zentrale, zwingende Massnahme zum Erhalt der Schutzinfrastruktur und wird durch Bund und Kanton über-

wacht. Die Kosten für den Unterhalt einer Schutzanlage in einer reduzierten Betriebsbereitschaft werden vom Bund mittels jährlichen Pauschalbeiträgen abgegolten. Die Höhe der Pauschalbeiträge ist vom Typ, bzw. von der Grösse der Schutzanlage abhängig. Für Schutzanlagen in normaler Betriebsbereitschaft gelten die gleichen Ansätze. Das Versetzen einer Schutzanlage in eine reduzierte Betriebsbereitschaft wird durch einen einmaligen abgestuften pauschalierten Beitrag entschädigt. □

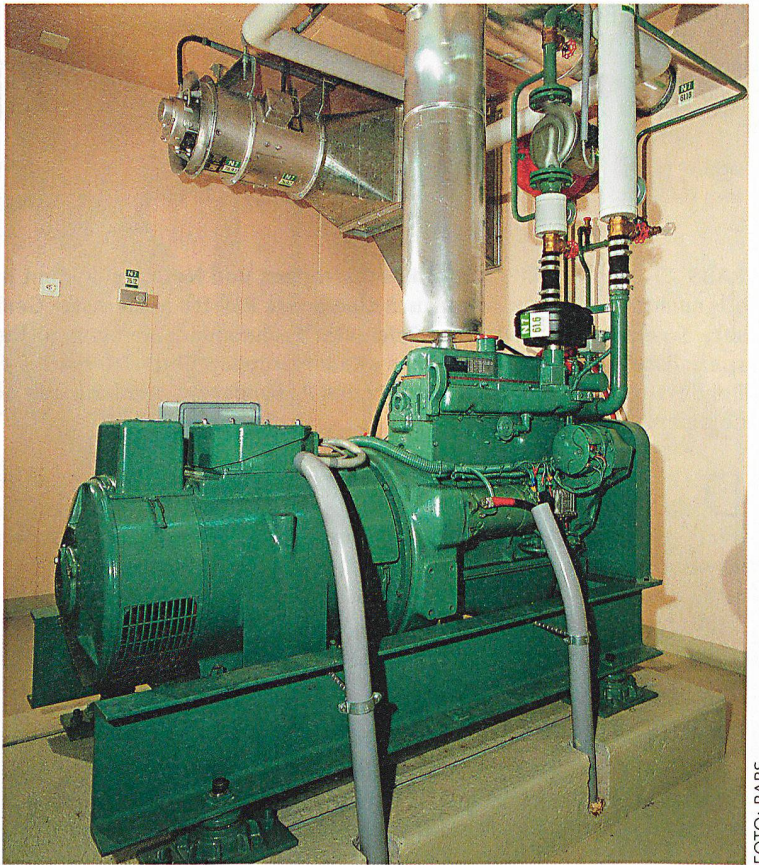


FOTO: BABS

EINSATZ

Mobiler Zivilschutz

BABS. Dem Zivilschutz stehen weiterhin Militärfahrzeuge zur Verfügung. Die entsprechende Bewilligung ist für 2004 verlängert worden.

Für die Nutzung der Militärfahrzeuge muss folgende Bedingung erfüllt sein: Die zuständige Behörde des Kantons muss den Zivilschutz zu Einsätzen bei Katastrophen und in Notlagen oder für Instandstellungsarbeiten aufbieten. Sämtliche Gesuche der Kantone sind spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Einsatz mittels speziellem Formular beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz einzureichen.